

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

AUGUST 2024



Finanzen

Auslagen erstatten

Praxiswissen

Eventualeinberufung & Anschlussversammlung

Vorstandswissen

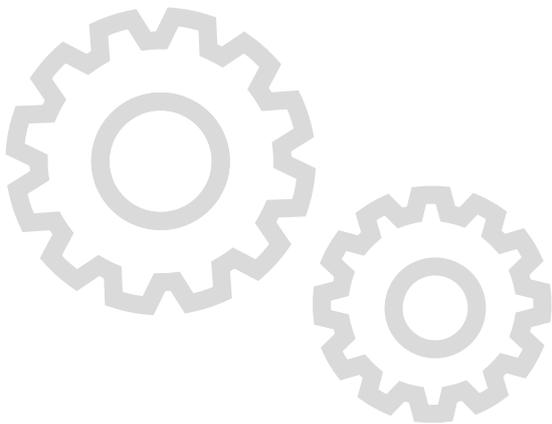
Neuerungen im §53 AO

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Finanzen

Auslagen erstatten

05

Praxiswissen

Eventualeinberufung und Anschlussversammlung

07

Vorstandswissen

Neuerungen im §53 AO

Auslagen ohne Beleg erstatten

Egal ob Vorstands- oder Vereinsmitglied, wer Besorgungen im Namen des Vereins tätigt und dabei Geld verauslagt, hat das Recht, diese Auslagen zurückerstattet zu bekommen. Der Ersatz dieser Aufwendung muss gegen die Vorlage von Belegen geschehen. Doch was passiert, wenn die Belege abhandenkommen? Wir zeigen Möglichkeiten auf, wie Vereine diese Kosten dennoch erstatten können.

Erste Schritte

Nach der ersten Schrecksekunde sollte die Person, die das Geld verauslagt hat, eine schriftliche Erklärung abgeben, um die entstandenen Kosten und die Art der Ausgaben detailliert zu beschreiben. Diese Erklärung sollte den Grund der Ausgaben, den Betrag, das Datum der Ausgaben und die Umstände des Verlusts der Belege beinhalten.

Vielleicht gibt es ja Zeugen oder Nachweise wie Kontoauszüge, die die getätigten Ausgaben bestätigen können. Falls es sich um Ausgaben bei einem bestimmten Händler oder Dienstleister handelt, kann versucht werden, dort eine Kopie der Rechnung oder einen Zahlungsnachweis zu erhalten.

Prüfung durch den Vorstand

Der Vorstand sollte die Erklärung und die vorgelegten Nachweise prüfen. Es ist ratsam, dies in einer Vorstandssitzung zu besprechen und die Erstattung offiziell zu beschließen. Die Entscheidung sollte dokumentiert und protokolliert werden, um den Prozess transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Kostenerstattung ohne Originalbelege

Der Vorstand kann beschließen, die Kosten auch ohne die Originalbelege zu erstatten, wenn die Erklärung und die zusätzlichen Nachweise glaubhaft erscheinen. Die Erstattung sollte auf Grundlage der vorgelegten Informationen und im Rahmen der üblichen Vereinspraktiken erfolgen. Es ist sinnvoll, eine Kopie der Erklärung und der zusätzlichen Nachweise in den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

Kostenerstattung mit Ersatzbelegen*

Gibt es keine Zeugen, keine Bankauszüge und auch keine Belegkopien, sollten Ersatzbelege erstellt werden, um die Ausgaben nachvollziehbar zu dokumentieren. Ersatzbelege dienen als formelle und nachvollziehbare Aufzeichnung der entstandenen Kosten und sind besonders wichtig für die Buchhaltung und eventuelle Steuerprüfungen.

Buchhaltung

Jeder Ersatzbeleg sollte, wie ein normaler Beleg in den Vereinsunterlagen aufbewahrt werden (i.d.R. 10 Jahre nach § 147 AO). Wie Originalbelege werden diese Ersatzdokumente, in die Buchführung des Vereins integriert und wie ein regulärer Beleg behandelt. So bleibt die Buchhaltung nachvollziehbar

und weder Kassenprüfer noch Finanzamt sollten dann Mängel feststellen. In der Regel akzeptieren Finanzämter Ersatzbelege, solange sie die Ausgaben ausreichend dokumentieren und keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Es ist jedoch empfehlenswert, im Fall des Falles Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen.

Inhalte des Ersatzbelegs*

- **Belegnummer:** Auch Ersatzbelege müssen nummeriert sein
- **Kontaktdaten:** Der Ersatzbeleg sollte den Namen und die Anschrift des Vereins sowie des Mitglieds enthalten, das die Ausgaben getätigt hat.
- **Datum der Ausstellung:** Das Datum, an dem der Ersatzbeleg erstellt wird.
- **Ausgabenart und -grund:** Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Besorgungen oder Dienstleistungen, einschließlich des Zwecks der Ausgaben.
- **Datum der Ausgaben:** Das Datum, an dem die Ausgaben tatsächlich getätigt wurden.
- **Betrag der Ausgaben:** Der genaue Betrag, der ausgelegt wurde. Es sollte angegeben werden, ob es sich um Brutto- oder Nettobeträge handelt.
- **Ort der Ausgabe:** Der Ort, an dem die Ausgaben getätigt wurden.
- **Unterschrift des Ausstellers:** Der Ersatzbeleg muss vom Vereinsmitglied unterschrieben werden, das die Ausgaben getätigt hat. Diese Unterschrift bestätigt die Richtigkeit der Angaben.
- **Bestätigung durch den Vorstand:** Der Ersatzbeleg sollte auch von einem Mitglied des Vorstands gegengezeichnet werden, um die Anerkennung der Ausgaben durch den Verein zu dokumentieren.
- **Zusätzliche Nachweise:** Falls vorhanden, sollten ergänzende Nachweise wie Kontoauszüge, Quittungen oder E-Mails beigefügt werden, die die Ausgaben indirekt belegen.



Eventualeinberufung vs. Anschlussversammlung Unterschiede, Vorteile und Voraussetzungen

Die Mitgliederversammlung ist das mächtigste Organ eines Vereins. Kein anderes Gremium hat so viel Einfluss auf das Vereinsgeschehen und doch gibt es oft Unklarheiten über die verschiedenen Arten von Versammlungen, die abgehalten werden können. Die Rede ist von Eventualeinberufungen und Anschlussversammlungen. Im Folgenden klären wir die Unterschiede, Vorteile und Voraussetzungen dieser beiden Versammlungsarten und geben praktische Beispiele, wie sie im Vereinsalltag eingesetzt werden können.

Die Eventualeinberufung

Die Eventualeinberufung ist ein Verfahren, bei dem bereits im Vorfeld ein alternativer Termin für eine Mitgliederversammlung festgelegt wird. Plant ein Verein bspw. eine Mitgliederversammlung für den 10. Oktober und möchte einen weiteren Termin für den Fall, dass nicht genug stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, muss die Einladung wie folgt lauten: „Sollte die Versammlung am 10. Oktober nicht beschlussfähig sein, wird eine Ersatzversammlung am 17. Oktober um 18 Uhr am selben Ort stattfinden.“ Kommen also am 10. Oktober nicht genügend Mitglieder, um Beschlüsse zu fassen, trifft sich der Verein einfach am 17. Oktober erneut, und die Versammlung ist unabhängig von der Anwesenheit beschlussfähig.

Dies ist besonders nützlich, wenn absehbar ist, dass die erste Versammlung möglicherweise nicht beschlussfähig sein wird. Die Eventualeinberufung sorgt dafür, dass wichtige Entscheidungen auch bei niedriger Teilnahmequote getroffen werden können. Wird schon im Vorfeld eine Eventualeinberufung angesetzt, spart der Verein Zeit und Ressourcen, da eine neue Einberufung und Einladung für eine Ersatzversammlung entfällt. Außerdem wissen die Mitglieder bereits im Voraus, dass ein alternativer Termin besteht, falls die erste Versammlung scheitert.

Voraussetzungen: Wie so oft, muss die Satzung eine Regelung enthalten, um das Instrument der Eventualeinberufung nutzen zu dürfen. Diese legt fest, dass die zweite Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zudem muss die Einladung zur ersten Versammlung den Eventualtermin und dessen Zweck klar benennen.

Die Anschlussversammlung

Die Anschlussversammlung ist eine zusätzliche Versammlung, die einberufen wird, um Themen zu behandeln, die in einer vorhergehenden Versammlung nicht abgeschlossen wurden oder um neue, dringende Punkte zu diskutieren. Anders als die Eventualeinberufung wird sie nicht im Vorfeld geplant, sondern oft spontan oder kurzfristig aufgrund von Bedürfnissen während der laufenden Versammlung einberufen.

Die Anschlussversammlung ermöglicht, auf unerwartete Themen oder nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte schnell zu reagieren. Wichtige Diskussionen und Entscheidungen können zeitnah fortgeführt werden, ohne lange Wartezeiten bis zur nächsten regulären Versammlung. In einer solchen Anschlussversammlungen können komplexe Themen oder unvorhergesehene Probleme effizient gelöst werden, weil die Diskussion zeitnah fortgeführt werden kann. Droht eine Diskussion also ergebnislos auszuuffern, kann die Versammlungsleiterin vorschlagen, die Diskussion abubrechen und ein Treffen für den Folgetag als Anschlussversammlung anzusetzen. Stimmen die Mitglieder dem Vorschlag zu wird am nächsten Tag die Anschlussversammlung abgehalten.

Voraussetzungen: In der Regel reicht ein Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, um eine Anschlussversammlung zu legitimieren, sofern die Satzung keine spezifischen Regelungen enthält. Die Satzung muss also keine Regelung zur Anschlussversammlung enthalten, wenn die Mitglieder darüber entscheiden. Auch der Vorstand kann eine Anschlussversammlung einberufen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht. In diesem Fall muss und dies in der Satzung geregelt sein.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Die *Eventualeinberufung* ermöglicht eine bessere Planung, da sie bereits im Voraus angesetzt und Teil der ursprünglichen Einladung ist. Die *Anschlussversammlung* hingegen wird spontan oder kurzfristig beschlossen, oft während oder nach einer laufenden Versammlung.

In Sachen Beschlussfähigkeit gelten bei der *Eventualeinberufung* in der Regel geringere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für die zweite Versammlung. Bei einer *Anschlussversammlung* gelten meist dieselben Anforderungen wie für die erste Versammlung.

Die *Eventualeinberufung* wird daher eingesetzt, um die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen, wenn die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist. Die *Anschlussversammlung* dient eher dazu, offene oder neue Themen zeitnah zu behandeln.

Sowohl die *Eventualeinberufung* als auch die *Anschlussversammlung* sind wertvolle Werkzeuge in der Vereinsarbeit, die sicherstellen, dass wichtige Entscheidungen auch unter schwierigen Bedingungen getroffen werden können. Die *Eventualeinberufung* bietet eine vorausschauende Planungssicherheit, während die *Anschlussversammlung* Flexibilität und schnelle Reaktionsfähigkeit ermöglicht. Für eine effektive Nutzung sollten beide Verfahren in der Vereinssatzung klar geregelt sein, um Rechtssicherheit und Effizienz zu gewährleisten.



Vereine als Helfer in der Not Neuerungen im §53 der Abgabenordnung eröffnen neuen Spielraum

Katastrophen, sei es durch Naturereignisse wie Hochwasser oder durch unvorhergesehene Unglücksfälle, stellen Menschen vor immense Herausforderungen. Gemeinnützige Vereine spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, betroffene Personen zu unterstützen. Die neue Nr. 13 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 53 AO bietet hierfür einen klaren rechtlichen Rahmen und neue Spielräume.

Schnelle und unbürokratische Hilfe

Die Einführung der neuen Nummer 13 zu § 53 der Abgabenordnung (AO) hat im Kontext von Katastrophenfällen eine signifikante Veränderung in der deutschen Steuergesetzgebung bewirkt. Diese neue Regelung erlaubt es auch gemeinnützigen Vereinen, die nicht explizit als mildtätig anerkannt sind, im Katastrophenfall direkt Hilfe zu leisten. Doch hebt diese Regelung den Unterschied zwischen gemeinnützigen Vereinen mit und ohne Mildtätigkeit nicht auf. Mehr dazu am Ende des Artikels.

Wichtig zu wissen: Damit die neue Nr. 13 zu §53 AO angewendet werden kann, muss die Katastrophenlage durch Erlass des Bundesministeriums der Finanzen oder einer der obersten Finanzbehörden der Länder festgestellt worden sein.

Bedürftigkeit einfacher nachweisbar

Gemeinnützige Organisationen, die bereits seit längerem mildtätige Zwecke verfolgen, wissen, dass der Begriff der Bedürftigkeit an Einkommens- und Vermögensobergrenzen gekoppelt ist.

Im Katastrophenfall hingegen gelten Personen unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensgrenzen als hilfsbedürftig, wenn unvorhersehbare Mehraufwendungen verursacht werden, bspw. weil Hausrat, Kleidung und sonstige für das tägliche Leben wichtige Utensilien vernichtet wurden oder die Wohnung, das Haus nicht mehr bewohnbar sind. Um diese entstandenen Mehraufwendungen nachzuweisen, genügt in der Regel eine grobe Erfassung der Schäden und des daraus entstehenden Bedarfs. Exakte Aufstellungen – insbesondere der konkreten Kosten – sind kurzfristig in einer solchen Situation nicht möglich.

Überbrückungshilfe

Geschädigte, die Zahlungen von Dritten, bspw. von Versicherern oder staatlicher Stellen zu erwarten haben, gelten nur so lange als hilfsbedürftig, bis die Hilfen oder Versicherungssummen ausbezahlt werden.

Maßnahmen der Notfallhilfe

Welche Hilfe Vereine in Katastrophenlagen leisten können, haben wir hier für Sie zusammengefasst:

- **Bereitstellung von Notunterkünften:** Vereine können eigene Einrichtungen, wie z.B. Sporthallen oder Gemeindehäuser, als Notunterkünfte zur Verfügung stellen.
- **Verteilung von Sachspenden:** Nahrungsmittel, Kleidung und Hygieneartikel können direkt an die Betroffenen verteilt werden.
- **Finanzielle Unterstützung:** Direktzahlungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten der Betroffenen.

Gemeinsam helfen üben

Um die Hilfe möglichst effizient und koordiniert zu gestalten, ist es sinnvoll schon im Vorfeld mit anderen Organisationen vor Ort über Kooperationsmöglichkeiten zu beraten. Während ein Verein mit eigenen Immobilien und Freiflächen Notunterkünfte anbieten kann, fällt es anderen leichter, die Verteilung von Hilfsgütern zu organisieren. Auch die gemeinsame Nutzung von Lagerflächen oder die Organisation der Logistik kann schon vor Eintritt eines Notfalls besprochen werden.

Kurz erklärt: Der Unterschied zwischen gemeinnützig und mildtätig

Gemeinnützigkeit und *Mildtätigkeit* sind zwei rechtliche Kategorien, die sich in ihren Zielsetzungen und steuerlichen Auswirkungen unterscheiden:

a) Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO): Ein Verein gilt als gemeinnützig, wenn er darauf abzielt, das Gemeinwohl in Bereichen wie Kultur, Sport, Bildung oder Umweltschutz zu fördern. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein bringt steuerliche Vorteile und ermöglicht das Ausstellen von Spendenquittungen.

b) Mildtätige Zwecke (§ 53 AO): Mildtätigkeit umfasst Tätigkeiten, die darauf abzielen, Personen, die materiell, körperlich oder geistig hilfsbedürftig sind, direkt zu unterstützen. Mildtätige Vereine helfen unmittelbar und gezielt Menschen in Not und können ebenfalls steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen.

Ein entscheidender Unterschied liegt also in der direkten Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen (mildtätig) gegenüber der Förderung des allgemeinen Gemeinwohls (gemeinnützig).

Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Not-situation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®



Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



SONDERHEFT
Haftung im Verein

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.